Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
Commission des institutions politiques et des relations extérieures

Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat (GRG-Teilrevision [Umsetzung M 168-2024])

Auswertung der Vernehmlassung (27. April – 12. August 2026)

12.10.2026

1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 32 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Interessenverbände und Gemeinden, wovon 16 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Die Vorlage wird mehrheitlich begrüsst, so insbesondere von SVP, FDP, Die Mitte, EDU, EVP und im Grundsatz auch vom Regierungsrat. Abgelehnt wird die Vorlage demgegenüber von SP, Grüne, GLP sowie u.a. vom Obergericht.

- Die mehrheitliche **Zustimmung** umfasst dabei nicht nur die Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung für Polizistinnen und Polizisten, sondern auch die Grenzziehung (Ausnahmen für Gehaltsklassen 1 – 18), die vorgeschlagenen Regelungen zur Übergangsfrist sowie die weiteren Präzisierungen (vgl. Art. 9 Abs. 1 - 3 GRG). Dabei wird im Besonderen betont, dass Polizistinnen und Polizisten wertvolles praktisches Fachwissen hätten und es im Interesse eines breit zusammengesetzten Milizparlamentes sei, dass auch deren berufliche Erfahrungen in die politische Arbeit einfliessen könnten. Heute würden bereits Lehrkräfte dem Grossen Rat angehören. Die vorgeschlagene Öffnung trage daher zu einer ausgewogeneren Vertretung verschiedener Berufsgruppen bei.
- **Soweit** die Vorlage **abgelehnt** wird, betrifft dies vornehmlich **Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG**. Gefordert wird eine Lösung, welche alle Berufsgruppen gleichbehandle, auch Fachwissen anderer Berufsgruppen sei wertvoll. Ausnahmen nur für Polizeiangehörige seien willkürlich. Ein Vergleich mit Lehrpersonen sei nicht statthaft, da diese nicht Mitarbeitende der Verwaltung seien, für welche Art. 68 Abs. 1a KV in begründeten Fällen Ausnahmen zulasse. Das Obergericht äusserte sich diesbezüglich dahingehend, gemäss Verfassung seien Ausnahmen auf wenige, sachlich schlüssige, einfach abgrenzbare und gewaltenteilig unproblematische Funktionen zu reduzieren. Polizistinnen und Polizisten seien Träger des staatlichen Gewaltmonopols. Würde für sie eine Ausnahme gemacht, werde es schwierig, mit sachlichen Gründen anderen Verwaltungsfunktionen den Zugang zum Grossen Rat zu verwehren. Parlamentswahlen kennten im Übrigen keinen Proporz von Fachkompetenzen.

Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter Ziffer 2.

Kategorie	Zustimmung oder Änderungsvorschläge nur in einigen Punkten	Zustimmung mit wesentlichen Änderungsvorschlägen oder nur teilweise Unterstützung	Ablehnung oder Rückmeldung von Vorbehalten	keine Bemerkungen/Einwände oder Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme bzw. blosse Einzelhinweise
Behörden		Regierungsrat	Obergericht Conseil du Jura bernois (CJB)	Verwaltungsgericht Justizverwaltungsleitung Datenschutzaufsichtsstelle Finanzkontrolle Regierungsstatthalterämter Kanton Bern Dienst für begleitende Rechtsetzung (AZGR)[1] Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF)
Parteien	SVP, FDP, Die Mitte, EDU, EVP		SP, Grüne, GLP	
Interessenverbände	Polizeiverband Bern-Kanton		BSPV Angestellte Bern	Berner KMU
Gemeinden, Regionen	Burgdorf, Regionalkonferenz Emmental			Bern, Biel, Langenthal, Münsingen, Steffisburg, Zollikofen, Verein Seeland-Biel

[1] Der Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit der Staatskanzlei (AZGR) schlug verschiedene gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vor, welche grösstenteils übernommen wurden. Nachfolgend werden diejenigen Änderungsvorschläge erwähnt, zu welchen sich Hinweise rechtfertigen (vgl. für weitere Details die Vernehmlassung selbst).

2. Vernehmlassungsantworten

2.1 Behörden

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
Regierungsrat	Der Regierungsrat hat keine grundsätzlichen Einwände zur Ausnahme-Bestimmung für Polizisten/-innen. Er unterstützt auch die Lösung zu den Gehaltsklassen 1 – 18 bzw. die Anknüpfung an den Kaderbegriff für das Kantonspersonal sowie im Grundsatz auch die Regelung einer Übergangsfrist per Gesetz. Bezüglich Grenzziehung schlägt der Regierungsrat indes noch eine Präzisierung vor. Weiter schlägt er wesentliche Änderungen vor zum Verfahren inkl. Übergangsfrist (vgl. für Details zu diesen Punkten die nachfolgenden Hinweise sowie für entsprechende Anträge die nebenstehende Spalte). Im Übrigen bedauert der Regierungsrat noch, dass er *vor* der Vernehmlassung nicht separat konsultiert worden sei.		Kenntnisnahme. Die Einbindung von Regierungsat/Verwaltung erfolgte gemäss bisheriger Praxis (separate Konsultation *vor* Vernehmlassung findet dann statt, wenn es um wesentliche Strukturfragen des Kantons geht [wie z.B. Änderungen politischer Rechte]).
	Da es sein könne, dass ein/-e Polizist/-in s*tellvertretungshalber* eine zusätzliche Funktion übernehme und in eine höhere Gehaltsklasse rutsche, solle im Gesetz oder Vortrag erwähnt werden, dass sich die Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung auf die Stammfunktion beziehe, womit sich die Zusatzaufgabe nicht weiter auswirken würde.	falls Präzisierung im Gesetz: Präzisierung von Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG: «… das Personal der zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung, ausser Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei, welche in ihrer Stammfunktion in den Gehaltsklassen 1 – 18 eingereiht sind.»	Annahme, und Präzisierung im *Vortrag* (Erwähnung im Gesetz wäre nicht stufengerecht).
	Gemäss Verständnis Regierungsrat beträfen die Regeln zur *Übergangsfrist* Unvereinbarkeitskonstellationen, die *während der Ausübung* des Amtes als Grossrätin oder Grossrat entstünden, weshalb in Art. 9 Abs. 2 GRG die Erwähnung «Regierungsmit-	Abändern von Art. 9 Abs. 2 und 3 GRG wie folgt: [2] Tritt bei amtierenden Mitgliedern des Grossen Rates eine Unvereinbarkeit ein, erklärt die betroffene Person	Ablehnung. Die Regeln zur *Übergangsfrist im GRG* umfassen *zeitlich alle* Unvereinbarkeitskonstellationen (also nicht nur während des Amtes), so

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	glieder» und der Verweis auf Art. 57 PRG zu streichen seien. Es sei auch unklar, wem gegenüber die Erklärung gemacht werden müsse. Die Übergangsfristen sollten sodann im PRG (anstatt GRG) geregelt werden und *verkürzt werden auf «vier Monate* nach Feststellung der Unvereinbarkeit/Datum Wahlanzeige». Schliesslich könne bei einer neu eintretenden Unvereinbarkeit auf eine Übergangsfrist verzichtet werden, da jederzeit ein Rücktritt möglich sei.	gegenüber der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten, für welche Funktion sie sich entscheidet. [3] Für Unvereinbarkeiten aufgrund einer Wahl oder eines Nachrückens in den Grossen Rat findet Artikel 57 PRG Anwendung. Abändern/Ergänzen von Art. 57 PRG: In Abs. 1 und 2: «Regierungsrat» ersetzen durch «Staatskanzlei»; Abs. 4 mit «Regierungsrat» ergänzen Neue Abs. 2a und 2b: [2a] Besteht aufgrund einer Wahl oder eines Nachrückens eine Unvereinbarkeit mit einer bisher bekleideten Stelle, so hat die betroffene Person diese spätestens vier Monate nach Feststellung der Unvereinbarkeit zu beseitigen. [2b] Für neu auftretende Unvereinbarkeiten von amtierenden Mitgliedern des Grossen Rates gilt Art. 9 GRG.	wie sich auch Art. 57 PRG nicht auf die Zeitspanne «während der Amtsausübung» beschränkt.[2] *Sachlich* hingegen betrifft die GRG-Bestimmung einzig Unvereinbarkeiten bezüglich *Grossratsmandat* (d.h. zu den in Art. 68 Abs. 1 und 1a KV erwähnten Fällen). *Art. 9 GRG* äussert sich entsprechend auch nur dazu, *wer dem Grossen Rat nicht gleichzeitig angehören darf*. Es ist folglich auch konsequent, die Übergangsfristen zum Grossratsmandat im GRG festzuhalten. Nicht von dieser Regelung betroffen sind demgegenüber *andere Unvereinbarkeitskonstellationen* (z.B. Gericht-Verwaltung / Regierungsrat-Bundesparlament [Art. 68 Abs. 2 und 3 KV; eine Regelung im PRG würde überdies auch Regierungsstatthalter/-innen umfassen [vgl. Art. 57 ff. PRG]). Ob bzw. inwiefern darum auch für andere Funktionen Übergangsfristen gerechtfertigt wären, ist *nicht Gegenstand dieser Vorlage*, weshalb die hier interessierende Regelung auch nicht ins PRG zu verschieben ist. Entsprechend werden denn auch anderweitige, bereits bestehende spezialgesetzliche Regeln ebenfalls nicht tangiert. In diesem Zusammenhang z.B. der Hinweis, dass *Regierungsmitglieder* über eine *sechsmonatige Übergangsfrist* verfügen, wenn sie in die Bundesversammlung gewählt werden – dank der spezialgesetzlichen Bestimmung von Art. 17a OrG. Weshalb schliesslich für Regierungsmitglieder sechs Monate nach Antritt ihres neuen Amtes gelten sollten, bezüglich den Grossen Rat hingegen nur vier Monate ab Wahlanzeige, bleibt ohnehin fraglich. Des Weiteren verweist die Formulierung von Art. 9 Abs. 2 GRG zu Recht auf Art. 57 PRG, weil das diesbezügliche «Operative» wie bisher abläuft

[2] Weder der Wortlaut von Artikel 57 PRG noch die Gesetzesmaterialien enthalten eine solche Beschränkung.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
			(damit bleibt auch genau geregelt, wem gegenüber die Erklärung zu erfolgen hat [es ist dies nach Art. 57 PRG der Regierungsrat]). Art. 9 Abs. 2 GRG ändert somit an den bisherigen Abläufen gemäss Art. 57 ff. PRG nichts. Artikel 9 Abs. 2 GRG bestimmt aber eben im Ergebnis zusammen mit Abs. 3, dass es für Regierungsmitglieder und für vom Grossen Rat gewählte Personen *keine Übergangsfrist* gibt, sollten sie Grossratsmitglied sein/werden. Würde man, wie vom Regierungsrat gefordert, «Regierungsmitglieder» in Abs. 2 von Art. 9 GRG streichen, könnten sie aufgrund von Abs. 3 zugleich Grossratsmitglied sein, was nicht gewollt ist. Schliesslich trifft es zwar durchaus zu, dass Ratsmitglieder jederzeit zurücktreten können. Das ist aber kein Grund, auf die Übergangsfrist-Regeln zu verzichten.
	Die Regelung einer *Übergangsfrist* betreffend Regierungsmitglieder *im GRG* sei *nicht sachgerecht* und ein Vergleich mit dem Bund nicht überzeugend. Vor allem aber führe die vorgeschlagene Übergangsfrist zu einer *Ungleichbehandlung* der davon betroffenen Personen im Vergleich zu allen anderen Personen: Interessenkonflikte könne es nicht nur bei vom Grossen Rat gewählten Personen geben, sondern auch bei Angestellten der kantonalen Verwaltung. Es gäbe somit kein sachliches Argument für eine Unterscheidung, z.B. dass ein Amtsvorsteher eine Übergangsfrist bekomme. Wenn schon differenziert würde, hätte dies anhand der Funktion zu erfolgen. Beim Kader der Verwaltung würden eher Interessenkonflikte bestehen als z.B. bei Richterinnen und Richter von Regionalgerichten.		Kenntnisnahme. Art. 9 GRG äussert sich wie erwähnt einzig dazu, *wer dem Grossen Rat nicht gleichzeitig* angehören darf, u.a. Regierungsmitglieder (Art. 68 Abs. 1 Bst. a KV). Es ist darum richtig, die Frage einer diesbezüglichen Übergangsfrist im GRG zu regeln. Nicht davon betroffen sind andere Unvereinbarkeitskonstellationen, wie z.B. die Zugehörigkeit von Regierungsmitgliedern zur Bundesversammlung und allfällige diesbezügliche Übergangsfristen (Art. 68 Abs. 3 KV, Art. 17a OrG). Weiter hat die SAK nicht einfach eine Bundesbestimmung unbesehen kopiert, sondern sie den bernischen Verhältnissen entsprechend angepasst (z.B. in Berücksichtigung der Volkswahl des Regierungsrates [und «Parlamentswahl» des Bundesrates]). Dass sodann für Regierungsmitglieder und vom Grossen Rat gewählte Personen ein *strengeres Regime* gilt (keine Übergangsfrist) als für andere Personen (Übergangsfrist), ist *aufgrund das Gewaltenteilungsgebots (Art. 66 KV) sachlich*

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
			mehr als gerechtfertigt. Denn die Verfassung ist mit diesen Personen auch sonst strenger, indem sie die Wahl durch das Volk bzw. den Grossen Rat und damit eine besondere demokratische Legitimation verlangt (Art. 77 KV). Für die Frage, wem alles eine Übergangsfrist zugestanden werden soll, darf jedenfalls nicht nur auf Art. 68 KV abgestellt werden, sondern sind auch die anderen Verfassungsvorgaben zu beachten. Diskutiert werden könnte bei alledem durchaus, ob z.B. für Generalsekretäre oder Amtsvorstehende auf das Gewähren einer Übergangsfrist ebenfalls zu verzichten wäre, sollte die Ansicht überwiegen, bei diesen seien Interessenkonflikte virulent. Die SAK erachtet dies nicht als nötig und folgt diesbezüglich dem Regime Bund. Nebenbei sei noch erwähnt, dass es die Staatskanzlei war, die im Rahmen der vor der Vernehmlassung durchgeführten Konsultation der *SAK vorgeschlagen hatte, in allgemeiner Weise eine Übergangsfrist* vorzusehen.
	Nachträglich eintretende Unvereinbarkeiten sollten künftig vom *Büro* des Grossen Rates überprüft werden. Auch wäre es hilfreich, dass Grossratsmitglieder Neuanstellungen bzw. mögliche Unvereinbarkeiten dem/der Grossratspräsidenten/-in mitzuteilen hätten.		Ablehnung. Das bisherige Regime mit der Prüfung durch die Staatskanzlei gewährleistet eine einheitliche Anwendung. Milizorgane wie das Büro tagen überdies zu wenig oft, um rechtzeitig reagieren zu können, wohingegen *Regierungssitzungen wöchentlich* stattfinden. Über die beruflichen Tätigkeiten haben Grossratsmitglieder das Büro schliesslich heute schon zu informieren (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a GO).
	Gewisse Aufgaben, die das PRG bisher dem Regierungsrat zuweise (vgl. Art. 57 Abs. 1 und 2 PRG), sollen neu der *Staatskanzlei* zugewiesen werden, ausgenommen eine allfällige Ungültigerklärung der Wahl.		Ablehnung. Art. 57 PRG legt allgemein fest, wie im Unvereinbarkeitsfall vorzugehen ist. Betroffen sind nicht nur Grossrats-, sondern auch Regierungsrats-, Ständerats- und Regierungsstatthalterwahlen sowie die Wahl in den Bernjurassischen Rat. Ob es daher in allen diesen Fällen sachgerecht wäre, die Zuständigkeiten auf die Staatskanzlei herunterzustufen, wäre noch genauer zu

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
			prüfen. Vor allem aber muss diese Frage nicht im jetzigen Moment angegangen werden. Die vorliegende *Vorlage hat den Motionsauftrag des Grossen Rates zu erfüllen* (Polizisten/-innen ohne [höhere] Kaderfunktion die Zugehörigkeit zum Grossen Rat ermöglichen). Die Nachführung des Gesetzes gemäss einer allfällig anders gelebten Praxis gehört nicht dazu und ist jedenfalls *nicht zeitdringlich*.
	Falls für Regierungsmitglieder und für vom Grossen Rat gewählte Personen keine Übergangsfrist gewährt würde, sei zu klären, wie vorzugehen sei, falls die betroffene Person ihre Anstellung nicht per Ende Mai auflösen könne oder wolle. Da die Erwahrung den Zeitpunkt des förmlichen *Amtsantritts* sei, müssten der Amtsantritt und die Vereidigung nötigenfalls auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen bzw. die Amtsausübung vorderhand aufgeschoben werden. Die Vorlage sei allenfalls entsprechend zu ergänzen.		Kenntnisnahme. Das vom Regierungsrat erwähnte Vorgehen entspricht genau jenem, welches der Grosse Rat in der Juni-Session 2026 gewählt hat. Dies *bedarf keiner weiteren, besonderen Reglementierung*. Denn es trifft zu, dass eine Unvereinbarkeit vor Amtsantritt beseitigt sein muss. *Mit der Erwahrung wird der Amtsantritt festgelegt.* Erst der Amtsantritt löst auch die in der Grossratsgesetzgebung festgelegten Rechte und Pflichten aus (Art. 68 Abs. 1 KV, Art. 33 PRG, Art. 7 GRG).
Obergericht	Gemäss Obergericht erfordere die Bedeutung der Gewaltenteilung für den demokratischen Rechtsstaat, dass Ausnahmen gemäss Art. 68 Abs. 1a KV auf wenige, sachlich schlüssige, einfach abgrenzbare und gewaltenteilig unproblematische Funktionen reduziert bleiben müssten. Sie dürften nicht zu einer Schmälerung der Gewaltenteilung führen. Die jetzige Vorlage stelle mit Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG den erstmaligen Versuch dar, die Ausnahmeregelung auf Gesetzesebene zu konkretisieren. Polizisten/-innen stünden wie kaum eine andere Funktion für den sichtbaren Ausdruck staatlicher *Exekutive* und seien Träger des staatlichen Gewaltmonopols. *Würde für Polizisten/-innen eine erste Ausnahme geschaffen, werde es schwierig, ande-*		Kenntnisnahme Die vorgeschlagene Änderung setzt die vom Grossen Rat überwiesene Motion um, welche einzig forderte, *dass Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion* dem Grossen Rat sollten angehören können (M 168-2024). Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	ren Verwaltungsfunktionen dies nicht auch zuzugestehen. Die spezifischen Fachkompetenzen der Polizisten/-innen stünden im Übrigen ausser Frage. Parlamentswahlen kennten jedoch keinen Proporz von Fachkompetenzen.		erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet.
	Die Regelung zur Übergangsfrist (Art. 9 Abs. 2 GRG) wird begrüsst. Ein/e- Richter/-in könne zu keinem Zeitpunkt parallel zu dieser Tätigkeit auch Grossratsmitglied sein, es habe dazu auch nie eine anderweitige Usanz bestanden (entsprechend auch die Beschlüsse des Grossen Rates vom 1. Juni 2026 bezüglich des späteren Amtsantritts eines Richters). Art. 9 Abs. 2 GRG unterstreiche dies deklaratorisch, einschliesslich des Verweises auf Art. 57 PRG zum «modus vivendi».		Kenntnisnahme
	Die Vorlage verhindere nicht, dass dennoch eine Unvereinbarkeit eintreten könne, wobei die Gleichzeitigkeit von aktiver richterlicher Tätigkeit und aktiver parlamentarischer Tätigkeit unvereinbar sei; jede richterliche Entscheidung während einer Überschneidungsphase könne als verfassungswidrig angefochten werden.		Kenntnisnahme. Nach KV schliessen Unvereinbarkeitsgründe die Wählbarkeit bzw. Wahl nicht aus. Eine Unvereinbarkeit muss vor Amtsantritt beseitigt sein (Art. 68 Abs. 1 KV, Art. 33 PRG, Art. 7 GRG).
	Im Übrigen sei die richterliche Funktion nicht fristlos beendbar; hauptamtliche Richter/-innen müssten nach Personalgesetzgebung drei Monate vor Austrittstermin bei der Aufsichtsbehörde demissionieren; auch seien Verhandlungstermine i.d.R. über viele Monate hinaus belegt. Eine Überschneidung müsse auf Gesetzesstufe ausgeschlossen werden. Im Umfang, wie eine Überschneidung nicht durch Bezug von Zeitguthaben aufgehoben werden könne, bleibe praktisch nur das vorübergehende Aufschieben der grossrätlichen Funktion, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies erlaube.		Kenntnisnahme. Die Vorlage normiert in Art. 9 Abs. 3 GRG, in welchen Fällen eine Überschneidung möglich wäre. Für Richter/-innen etwa wird das neu ausdrücklich per Gesetz ausgeschlossen (Art. 9 Abs. 2 GRG). Im Übrigen gelang es bisher Personen, die als Richter/-innen oder in ähnlicher Funktion tätig waren (z.B. 2014 einem nebenamtlichen Handelsrichter bzw. einem Gerichtsschreiber sowie z.B. 2026 einer Obergerichtssuppleantin), den Unvereinbarkeitsgrund rechtzeitig vor Legislaturbeginn zu beseitigen. Von Kandidierenden darf jedenfalls erwartet werden, dass sie frühzeitig das Nötige in die Wege leiten, um einen regulären Amtsantritt zu ermöglichen. «Kündigungsfristen»

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
			und dergleichen gibt es im Übrigen auch bei vielen anderen Kandidierenden (inkl. allfälligen Unannehmlichkeiten in deren mitbetroffenen Betrieben/Institutionen). Ansonsten kann das Amt erst später angetreten werden. Dies *bedarf keiner besonderen Reglementierung*.
CJB (Conseil du Jura bernois)	Der CJB äussert gewisse Vorbehalte zum Geschäft. Einerseits könne die Öffnung nur für Angehörige des Polizeikorps *Ungleichheiten* schaffen gegenüber anderen Kantonsmitarbeitenden. Andererseits könne die enge und regelmässige Zusammenarbeit zwischen Polizeiangehörigen und Justizbehörden Fragen aufwerfen bezüglich der *Unabhängigkeit* der Justiz, welche unbedingt gewahrt werden müsse. Im Übrigen wäre es dienlich, die Praxis *anderer Kantone* zu kennen bezüglich Möglichkeiten des das Polizeikorps zur Einsitznahme im Kantonsparlament.		Kenntnisnahme Die vorgeschlagene Änderung setzt die vom Grossen Rat überwiesene Motion um, welche forderte, *dass Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion* dem Grossen Rat sollten angehören können (M 168-2024). Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet. Ein interkantonaler Vergleich wäre sehr aufwändig, weil vorab die je in den Kantonen geltenden *Verfassungs*vorgaben zu vergleichen wären, welche im Grundsatz vorgeben, inwiefern Kantonsangestellte dem Parlament angehören dürfen. Daraufhin wären auch noch die darauf fussenden *gesetzlichen* Konkretisierungen zu vergleichen. Ein solcher Vergleich wäre somit zum Vornherein nur sehr beschränkt aussagekräftig, da eben bereits die verfassungsmässige Ausgangslage sehr unterschiedlich sein dürfte.[3] Schliesslich aber würden die Erkenntnisse eines interkantonalen Vergleichs gar nichts daran ändern, dass gemäss Auftrag des Grossen Rates *dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten ist, welche die Motionsforderung umsetzt (*und zwar gemäss bernischem Rechtsrahmen)*.*

[3] Im Kanton Freiburg beispielsweise ist nur Angehörigen des Polizei*kommandos* die Einsitznahme im Parlament verwehrt – allerdings ist auch bei Kantonsmitarbeitenden dort nur das *Kader der Verwaltung* von einer Einsitznahme im Rat ausgeschlossen. Freiburg kennt damit zum Vornherein in viel liberaleres Regime als der Kanton Bern, welches Kantonsmitarbeitenden grundsätzlich keine Einsitznahme im Rat erlaubt (vgl. zum Kanton Bern: Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV i.V. mit Art. 68 Abs. 1a KV).

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit	Bei Art. 9 Abs. 1 GRG soll anstatt von «kantonalen richterlichen Behörden» von «Gerichtsbehörden» gesprochen werden. Bei Art. 9 Abs. 2 GRG solle der Verweis auf Art. 57 PRG etwas weiter hinten im Satz erfolgen.		Ablehnung. Art. 9 GRG hält sich terminologisch genau an die Begrifflichkeit der KV (d.h. «Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden» / «Personal der Gerichtsbehörden» [Art. 68 Abs. 1 Bst. b und c1 KV]). Ablehnung. Die «Erklärung» hat nach den Vorgaben von Art. 57 PRG zu erfolgen, weshalb der Verweis an richtiger Stelle steht und nicht verschoben werden sollte. Alle anderen Vorschläge wurden übernommen.

2.2 Parteien

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)	Die SVP stimmt den Änderungen zu. Diese ermöglichten gemäss der überwiesenen Motion 168-2024, dass Polizisten/-innen bis zur Lohnklasse 18 zukünftig dem Grossen Rat angehören dürften. Gleichzeitig würden die Unvereinbarkeiten detaillierter aufgelistet und die Bereinigung von Unvereinbarkeiten explizit und differenziert ausgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen seien nachvollziehbar, sachlogisch und stimmig.		Kenntnisnahme.
Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)	Die SP betrachtet die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit des Personals der kantonalen Verwaltung zum Grossen Rat als wichtigen Grundsatz. Sie anerkennt dabei, dass in gut begründeten Fällen Ausnahmen ermöglicht werden könnten und erachtet es als legitim, Anträge für eine Ausnahmeregelung zu prüfen.		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	Ausnahmen sollten aber nur in ausreichend begründeten Fällen möglich sein, was bei der vorliegenden Vorlage nicht gegeben sei.		Kenntnisnahme.
	Es müssten unbedingt alle Berufsgruppen *gleichbehandelt* werden (Art. 10 KV). Eine Ausnahme nur für Mitarbeitende der Polizei werde abgelehnt, auch viele andere Berufsgruppen könnten wertvolles Fachwissen einbringen.		Die vorgeschlagene Änderung setzt die vom Grossen Rat überwiesene Motion um, welche einzig forderte, *dass Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion* dem Grossen Rat sollten angehören können (M 168-2024). Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet.
	Weiter sei der Vergleich mit den Lehrpersonen der Volksschule nicht statthaft, da diese gar *nicht* Mitarbeitende der Verwaltung seien.		Kenntnisnahme.
	Die Grenze bis zur *Gehaltsklasse 18* sei nicht sachgerecht, da damit auch gewisse Polizei-Kaderangehörige dem Grossen Rat angehören könnten, was abzulehnen sei (Teamleitung Polizei 1 – 5 oder Teilbereichsleitung Polizei 1). Die Grenze sei zudem auch darum zu hoch, da die gleiche Grenze für die Gleichbehandlung auch anderen Berufsgruppen der Kantonsverwaltung gewährt werden müsste, womit insgesamt nicht mehr von einer Ausnahme gesprochen werden könnte.		Würde die Grenze tiefer gesetzt – z.B. bei Gehaltklasse 13/14, womit auch nach der Kaderstruktur der Kantonspolizei keinerlei Kader dem Grossen Rat angehörten – könnten nur noch Mitarbeitende weniger Polizei-Funktionen dem Grossen Rat angehören (Sicherheitsassistenz Verkehrsdienst/Botschaftsschutz), höher eingereihte Polizeiangehörige nicht mehr.
	Aus allen diesen Gründen werde die *Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung* für Polizeimitarbeitende abgelehnt.	Ablehnung der Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung für Polizeimitarbeitende gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG.	Kenntnisnahme.
	Die vorgeschlagenen Präzisierungen bezüglich *Nichtübergangsfrist bzw. Übergangsfristen* (Abs. 2 bzw. 3) seien wichtig und ungeachtet dessen aufzunehmen, ob die Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung für Polizeimitarbeitende übernommen wird oder nicht.		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP	Die Vorlage wird unterstützt. Die heutige Regelung schliesse einen ganzen Personenkreis von einem politischen Mandat aus, obwohl bei rein ausführenden Funktionen kein grundsätzlicher Konflikt mit der Gewaltenteilung bestehe. Das praktische Fachwissen von Polizisten/-innen könne für die parlamentarische Arbeit einen Mehrwert darstellen. Polizisten/-innen ohne Kaderfunktion sollten darum künftig dem Grossen Rat angehören können. Die Begrenzung auf Funktionen der Gehaltsklasse 1 – 18 sei richtig und schaffe auch eine nachvollziehbare und praktikable Regelung.		Kenntnisnahme.
GRÜNE Kanton Bern	Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung nur für Polizisten/-innen ab. Es sei keine gute Idee, eine einzelne Berufsgruppe zuzulassen. Die GRÜNEN anerkennten, dass der Grosse Rat einen entsprechenden Vorstoss überwiesen habe. Sie hätten aber schon damals erhebliche Bedenken gehabt, was die Umsetzung angehen würde und den Vorstoss entsprechend grossmehrheitlich abgelehnt. Die Umsetzung unter Einhaltung der Verfassungsvorgabe sei schwierig. In den Abstimmungserläuterungen sei festgehalten worden, dass Ausnahmen genau eingegrenzt sein müssten, weil sonst das Prinzip der Gewaltenteilung gefährdet würde. Gleichzeitig seien auch Personen mit Kaderfunktion ausgeschlossen worden. Der Vorstoss schliesse zudem eine Ausweitung auf andere Berufsgruppen nicht aus. Es bestünde darum die Möglichkeit, eine für das gesamte Kantonspersonal gültige Lösung zu finden, die alle Kantonsangestellten gleichbehandle. Gleichwohl sei festzuhalten, dass eine Ausweitung auf sämtliche Kantonsangestellte (auch bei		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	Begrenzung unterhalb der Lohnklasse 18) problematisch wäre, weil dies vermutlich so viele Mitarbeitende umfasste, dass es keine Ausnahme mehr wäre, womit der neue Zustand nicht verfassungskonform wäre (Ausnahmen nur in begründeten Fällen). Die Eingrenzung der Ausnahmen auf Polizisten/-innen sei falsch, eine *Privilegierung der Polizisten/-innen problematisch*. Es erschliesse sich nicht, weshalb das Fachwissen von Polizisten/-innen relevanter sei als das von anderen Kantonsangestellten. Insofern sei die Begründung dieser Ausnahme *nicht ausreichend und willkürlich*. Auch der *Vergleich mit Lehrer/-innen überzeuge nicht*, da diese von kommunalen Schulkommissionen angestellt würden, wohingegen Polizisten/-innen zur Zentralverwaltung zählten. Wenn man die bestehende Ungleichbehandlung kritisiere, müsse diese mit einer fairen, gleichberechtigten Lösung für alle Kantonsangestellten erfolgen. Begrüsst würde der Aspekt, dass die geplante Ausnahmeregelung bei Gehaltsklasse 18 begrenzt sei, was immerhin gewährleiste, dass auch künftig sämtliche Kaderpositionen unvereinbar blieben mit einem Grossratsmandat. Ebenfalls positiv bewertet werde, dass die bereits geltende Praxis bezüglich Unvereinbarkeiten neu im Gesetz explizit abgebildet werde.	Anpassen von Art. 9 Abs. 1 GRG, so dass es für Polizisten/-innen keine Sonderregelung innerhalb des Kreises der Angestellten der Kantonsverwaltung gibt.	Die vorgeschlagene Änderung setzt die vom Grossen Rat überwiesene Motion um, welche einzig forderte, *dass Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion* dem Grossen Rat sollten angehören können (M 168-2024). Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet. Kenntnisnahme.
Grünliberale Kanton Bern (GLP)	Die GLP lehnt die vorgeschlagene Lockerung der Unvereinbarkeitsregeln für Polizisten/-innen (Zusatz zu Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG) ab. Die GLP stehe zu einer klaren *Gewaltenteilung* und dem *Rechtsgleichheitsgebot*. Dieses würde nicht eingehalten, wenn eine Ausnahme nur für Polizisten/-innen geschaffen würde; dies ergebe keinen Sinn. Denn	Ablehnung der Unvereinbarkeits-Ausnahmeregelung für Polizeimitarbeitende gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG.	Die vorgeschlagene Änderung setzt die vom Grossen Rat überwiesene Motion um, welche einzig forderte, *dass Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion* dem Grossen Rat sollten angehören können (M 168-2024). Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	auch andere Kantonsmitarbeitenden könnten Fachwissen einbringen. Der Vergleich mit Lehrer/-innen sei zudem entkräftet worden, da Lehrer/-innen *nicht* zum Personal der kantonalen Verwaltung zählten und Polizisten/-innen somit die erste Berufsgattung wäre, die eine Ausnahmeregelung erhalten würden. Es fehle ein stichhaltiger Grund, warum nur Polizisten/-innen privilegiert würden. Da gemäss Verfassungsmaterialien die Zahl möglicher Ausnahmen gering zu bleiben habe und keine Ausnahmen für Kader sollten erfolgen können, sei vorliegend eine Lösung gesucht worden, damit die Anzahl Ausnahmen klein gehalten werden könne. Es sei aber zu bedenken bzw. frage sich, welche Polizisten/-innen den Gemeinden einen Mehrwert anbieten könnten (Mitarbeitende der Gehaltsklasse 1 – 18 oder mittleres/oberes Kader, welches aber gemäss Grossem Rat auszuschliessen sei). Fraglich sei auch, ob die Gewaltentrennung wirklich garantiert werden könne, wenn ein Polizeimitarbeitende der Gehaltsklasse 1 – 18 z.B. im Back-office arbeite, wo auch an Grossratsgeschäften gearbeitet würde. Sollte der Wunsch bestehen, Unvereinbarkeitsregeln weiter zu lockern, müsse dies über eine Verfassungsänderung gemacht werden, damit möglichst viele Berufsgattungen einbezogen werden könnten (Rechtsgleichheitsgebot). Die Zahl der Ausnähmen würde dabei gross sein.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Die Mitte Kanton Bern	Die Mitte unterstützt die Vorlage. Die Teilrevision sei erforderlich, um den grossrätlichen Gesetzgebungsauftrag umzusetzen (M 168-2024), welcher mit 129 zu 17 Stimmen bei 6 Enthaltungen überwiesen worden sei.		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	Fachwissen im Bereich Sicherheit stelle einen Mehrwert für die Beratung zahlreicher Geschäfte im Grossen Rat dar, und mit der Wählbarkeit einzig von Polizeimitarbeitenden, die ausschliesslich ausführende Funktionen wahrnehmen würden, bleibe die Gewaltenteilung gewährleistet. Mit der klaren Abgrenzung von Kader- und Nichtkaderfunktionen anhand der Lohnklassen könnten potenzielle Interessenkonflikte zwischen exekutiver und legislativer Tätigkeit eindeutig eingegrenzt werden. Es könnte auch eine Ausweitung auf weitere Bereiche der kantonalen Verwaltung erfolgen, auch dort wäre zweifellos wertvolles Fachwissen vorhanden. Allerdings würde dann der Verfassungsvorgabe nicht mehr entsprochen, wonach Lockerungen der Unvereinbarkeitsregelung für Grossratsmitglieder nur in Ausnahmefällen und aus sachlich begründeten Gründen zulässig seien. Eine Ausweitung auf weitere Kreise ohne Änderung der Kantonsverfassung sei weder möglich noch anzustreben.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Eidgenössische Demokratische Union Kanton Bern (EDU)	Die EDU unterstützt die Vorlage, welche die Motion 168-2024 vollständig umsetze, vorbehaltlos. Die heutige generelle Unvereinbarkeit gehe zu weit, der pauschale Ausschluss der Polizisten/-innen vom Grossratsmandat sei nicht notwendig. Polizisten/-innen verfügten über wertvolles Fachwissen, dieses solle auch in die politische Arbeit einfliessen können. Die vorgeschlagene Öffnung trage sodann zu einer ausgewogeneren Vertretung verschiedener Berufsgruppen im Rat bei, könnten doch heute schon Angehörige anderer staatlich oder staatsnah finanzierter Berufsgruppen, insb. Lehrkräfte, dem Grossen Rat angehören. Die Begrenzung auf Polizisten/-innen der Gehaltsklassen 1 – 18 sei eine klare und einfach überprüfbare Regelung sowie sachgerecht und stelle auch sicher, dass höhere		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	Kader, bei denen strukturelle Interessen- oder Loyalitätskonflikte entstehen könnten, ausgeschlossen blieben. Mögliche Interessenkonflikte in einzelnen Sachgeschäften könnten zudem mit Ausstandsregeln gelöst werden.		
Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)	Die EVP unterstützt die Vorlage. Die Gewaltenteilung und die Vermeidung von Interessenkonflikten seien zentrale Grundsätze des Staatswesens. Gleichzeitig habe der Verfassungsgeber bewusst einen gewissen Spielraum für Ausnahmen in begründeten Fällen geschaffen. Die vorgeschlagene Lockerung für Polizisten/-innen sei sachglich begründet und gerechtfertigt. Sodann sei die Grenzziehung bei Gehaltsklasse 18 klar. Sie verhindere, dass Personen mit erheblicher Führungs- und Entscheidverantwortung gleichzeitig legislative und exekutive Funktionen wahrnehmten. Eine deutlich tiefere Grenze würde dazu führen, dass kaum noch Polizeifachleute dem Grossen Rat angehören könnten. Die EVP begrüsst auch die Präzisierungen zu den bestehenden Unvereinbarkeitsregeln. Bei Richterinnen und Richtern sowie Angehörigen der Staatsanwaltschaft solle die Trennung eindeutig gewährleistet sein und müsse im Unvereinbarkeitsfall rasch Klarheit geschaffen werden. Insbesondere bei Personen, die vom Grossen Rat gewählt würden, soll keine Übergangsfrist gelten. Klare und sofort wirksame Regeln stärkten die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

2.3 Interessenverbände

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
BSPV (Bernischer Staatspersonalverband)	Der BSPV ist mit der Vorlage nicht zufrieden, auch wenn eine Zugehörigkeit von Polizisten/-innen im Grossen Rat grundsätzlich befürwortet werde. Die Vorlage würde aber neue eklatante Ungerechtigkeiten schaffen. Es sei sachlich *nicht zu rechtfertigen*, neu *nur Polizisten/-innen* den Einsitz im Grossen Rat zu gewähren, da auch Fachwissen anderer Berufsgruppen genauso willkommen wäre, wie z.B. von Agronominnen, Forstfachleuten, Wildhütern oder Personen aus dem Justizvollzug. Mit dem Zulassen von Polizeiangehörigen *nur bis zur Gehaltsklasse 18* erfolge eine *Ungleichbehandlung* zu Lehrkräften: Gymnasiallehrkräfte z.B. seien etwa in der Gehaltsklasse 23 und Gymnasiums-Rektoren in der Gehaltsklasse 26 eingereiht. Darum sei eine Ausweitung auf höher eingereihte Polizeiangehörige prüfenswert, auch wenn wegen des Kaderverbots die KV angepasst werden müsste.		Kenntnisnahme. Die Vorlage beschränkt sich – der überwiesenen *Motion entsprechend* – auf Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktionen. Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet. Die Verfassung erlaubt zudem nur «in begründeten Fällen Ausnahmen» (Art. 68 Abs. 1a KV). Würden viel mehr Kantonsangehörige dem Grossen Rat angehören, widerspräche dies der KV. Für die Umsetzung der von der KV eingeräumten Möglichkeit, *ausnahmsweise dem Personal der kantonalen Verwaltung* Zugang zum Grossen Rat zu ermöglichen (Art. 68 Abs. 1a KV), führt der Vergleich mit Lehrerinnen und Lehrern ins Leere, da Lehrkräfte eben gerade *nicht* zum Personal der kantonalen Verwaltung zählen und darum nicht Gegenstand der vorliegend zu diskutierenden Ausnahmen sind. Lehrkräfte unterliegen keinerlei Unvereinbarkeiten (vgl. Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV). Die Vorlage setzt schliesslich die überwiesene Motion um und umfasst darum keine vorgängige Änderung der KV.
Angestellte Bern	Angestellte Bern ist mit der Vorlage nicht zufrieden: Zwar werde im Grundsatz begrüsst, dass Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion dem Grossen Rat angehören könnten. Es würden dadurch aber neue eklatante *Ungerechtigkeiten* geschaffen,	Ausnahmen in Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG seien auszuweiten.	Die Vorlage beschränkt sich – der überwiesenen *Motion entsprechend* – auf Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktionen. Dies führt tatsächlich zu einer gewissen Ungleichheit, welche aber auf dem erwünschten Einbezug des Fachwissens von Polizisten/-innen gründet.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
	weshalb mit Nachdruck eine Ausweitung auf weitere Berufsgruppen (wie z.B. Forstfachleute, Wildhüter) gefordert werde; deren Fachwissen sei genauso willkommen. Zu prüfen sei zudem, Polizeiangehörige bis zu einer *höheren* Gehaltsklasse als 18 zuzulassen, auch wenn dafür wegen des Kaderverbost die Kantonsverfassung angepasst werden müsste. Denn sonst werde die Ungleichbehandlung zu den Lehrkräften nur teilweise aufgehoben (Gymnasiallehrkräfte seien etwa in der Gehaltsklasse 23 eingereiht, Gymnasiums-Rektoren in der Gehaltsklasse 26).		Die Verfassung erlaubt zudem nur «in begründeten Fällen Ausnahmen» (Art. 68 Abs. 1a KV). Würden viel mehr Kantonsangehörige dem Grossen Rat angehören, widerspräche dies der KV. Für die Umsetzung der von der KV eingeräumten Möglichkeit, *ausnahmsweise dem Personal der kantonalen Verwaltung* Zugang zum Grossen Rat zu ermöglichen (Art. 68 Abs. 1a KV), führt der Vergleich mit Lehrerinnen und Lehrern ins Leere, da Lehrkräfte eben gerade *nicht* zum Personal der kantonalen Verwaltung zählen und darum nicht Gegenstand der vorliegend zu diskutierenden Ausnahmen sind. Lehrkräfte unterliegen keinerlei Unvereinbarkeiten (vgl. Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV). Die Vorlage setzt schliesslich die überwiesene Motion um und umfasst darum keine vorgängige Änderung der KV.
Polizeiverband Bern-Kanton (PVBK) (Sektion des BSPV)	Der PVBK könne dem Umsetzungsvorschlag grundsätzlich folgen, deren Vorstand habe die Motion bereits im Grossen Rat unterstützt. Eine Regelung sei notwendig, da es in jüngster Zeit zweimal vorkam, dass Kapo-Mitarbeitende in den Grossen Rat gewählt worden seien und sich zwischen Beruf und Amt hätten entscheiden müssen. Vorgeschlagen wird aber, dass die Abgrenzung anhand der Kaderstufen der Kantonspolizei erfolge, da die Grenze mit Lohnklasse 18 künstlich wirke und dazu führe, dass einige Personen in unteren Polizeikaderfunktionen Mitglied des Grossen Rates werden könnten, andere auf gleicher Polizeikaderstufe in anderen Lohnklassen nicht. Es sollten Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei *bis und mit Polizeikaderstufe 1* dem Grossen Rat angehören können (d.h. inkl. Teamleitung, Gruppenchef/in, Fachstellenleiter/-in und vergleichbare erste Führungsfunktionen).	Die Ausnahme in Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRG solle wie folgt lauten: «… das Personal der zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung, ausser Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei bis und mit Kaderstufe 1».	Kenntnisnahme. Ablehnung. Gemäss Verfassungsmaterialien sollten keine Ausnahmen erfolgen für Personen mit Kaderfunktionen, und es sollte die Zahl möglicher Ausnahmen gering bleiben. Falls darum die Grenzziehung, wie vom PVBK vorgeschlagen, nicht anhand der «allgemeinen kantonalen Kaderstruktur» erfolgen sollte, sondern gemäss der «Kaderstruktur der Kantonspolizei» wäre die Grenze zu ziehen zwischen den Mitarbeitenden, die keiner und jenen die einer Kaderstufe angehörten (d.h. «… bis und mit Mitarbeiterstufe 3»). Eine Ausweitung würde im Übrigen die Anzahl

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
			Ausnahmen weiter erhöhen, was darum auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch wäre (schon mit dem SAK-Vorschlag beträgt die Quote 9,3%).[4] Eine Grenzziehung bei einer bestimmten Gehaltsklasse oder Funktion schliesslich bleibt per se etwas schematisch, hat aber den Vorteil, dass sie einfach handhabbar ist.

2.4 Gemeinden und Regionen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen SAK
Burgdorf	Die Arbeiten zur Ermöglichung, dass auch Polizisten/-innen ohne (höhere) Kaderfunktion dem Grossen Rat angehören könnten, würden begrüsst.		Kenntnisnahme.
Regionalkonferenz Emmental	Die Vorlage wird begrüsst. Sie sei sachgerecht, angemessen, praxistauglich und trage dem Anliegen Rechnung, dass Polizisten/-innen ohne höhere Kaderfunktion künftig dem Grossen Rat angehören könnten.		Kenntnisnahme.

[4] Siehe Vortrag, S. 7.